

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Frankenwinheim (Kostensatzung)

Die Gemeinde Frankenwinheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Frankenwinheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1)Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2)Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € erhoben.

(3)Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Frankenwinheim, 16.10.2019
Gemeinde Frankenwinheim

Fröhlich,
Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung sowie die Anlage zu dieser Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis) wurden im Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim amtlich bekanntgemacht. Die Satzung sowie die Anlage zu dieser Satzung sind am 27.10.2019 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 07.11.2019

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Lang